



# Personalreglement der Gemeinde MuttENZ (Nr. 10.200)

## Reglement bisher

### § 16 Versetzung in den Ruhestand

<sup>1</sup>Das Arbeitsverhältnis kann gekündigt werden, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf eine volle Vorpension gemäss den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung hat.

<sup>2</sup>Die Kündigung aus diesem Grund ist auch dann möglich, wenn die Rente der Vorsorgeeinrichtung einer Kürzung unterliegt, die im Zusammenhang mit dem Kapitalvorbezug oder der Verpfändung für den Erwerb von Wohneigentum steht.

### § 74 Berufliche Vorsorge

<sup>1</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse für die berufliche Vorsorge versichert.

<sup>2</sup>Beitrittspflicht, Prämien und Leistungen richten sich nach dem Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK-Dekret).

### § 75 Beiträge der Gemeinde an Wegkauf von Rentenkürzungen

<sup>1</sup>Kündigt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis im Hinblick auf eine vorzeitige Pensionierung auf einen Zeitpunkt nach Vollendung des 60. Altersjahres, so leistet die Gemeinde an den Wegkauf gemäss des Dekrets über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK-Dekret) einen Beitrag.

<sup>2</sup>Dieser Beitrag beläuft sich auf die Hälfte der notwendigen Einmaleinlage, maximal aber auf CHF 25'000 pro Jahr Differenz zwischen der vorzeitigen und der ordentlichen Pensionierung. Bei angebrochenen Jahren reduziert sich der Beitrag anteilmässig.

<sup>3</sup>Wird gemäss Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK-Dekret) der Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung über das 64. Altersjahr verlängert, so beschränkt sich die Beitragsleistung der Gemeinde an den Wegkauf auf maximal CHF 100'000.

## Reglement neu

### § 16 Versetzung in den Ruhestand Aufgehoben

Aufgehoben

### § 74 Berufliche Vorsorge

<sup>1</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden **bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung** für die berufliche Vorsorge versichert.

<sup>2</sup>**Die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinde als Arbeitgeberin werden vom Gemeinderat wahrgenommen.**

### § 75 Beiträge der Gemeinde an Wegkauf von Rentenkürzungen

Aufgehoben

Aufgehoben

Aufgehoben

## Erläuterungen

Der Anspruch auf eine volle Vorpension ist künftig mit dem Beitragsprimat nicht mehr gegeben.

"

offene Formulierung

Damit kann der Gemeinderat sämtliche weiteren Regelungen in eigener Kompetenz treffen.

Anpassung an die Kantonslösung resp. Gleichstellung mit dem kantonalen Personal

"

"

# Behördenreglement der Gemeinde MuttENZ (Nr. 10.250)

## Reglement bisher

### § 8 Berufliche Vorsorge

<sup>1</sup>Behördenmitglieder, deren AHV-pflichtige Vergütung den vollen Koordinationsabzug gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) übersteigt, werden im Rahmen des Dekrets der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) versichert, sofern sie nicht bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

<sup>2</sup>Behördenmitglieder, deren AHV-pflichtige Vergütung den vollen Koordinationsabzug gemäss BVG übersteigt und die nicht bei der BLPK versichert werden können, erhalten einen zweckgebundenen Beitrag an ihre berufliche Vorsorge.

<sup>3</sup>Die maximale Beitragshöhe richtet sich nach dem Betrag, den die Gemeinde bei einer Versicherung bei der BLPK zu leisten hätte.

<sup>4</sup>Der Beitrag wird längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss Dekret der BLPK ausgerichtet.

<sup>5</sup>Der Beitrag wird direkt an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

## Reglement neu

### § 8 Berufliche Vorsorge

<sup>1</sup>Behördenmitglieder, deren AHV-pflichtige Vergütung den vollen Koordinationsabzug gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) übersteigt, werden **bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung** versichert, sofern sie nicht bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

<sup>2</sup>Behördenmitglieder, deren AHV-pflichtige Vergütung den vollen Koordinationsabzug gemäss BVG übersteigt und die nicht bei der **Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde** versichert werden können, erhalten einen zweckgebundenen Beitrag an ihre berufliche Vorsorge.

<sup>3</sup>Die maximale Beitragshöhe richtet sich nach dem Betrag, den die Gemeinde bei **ihrer Vorsorgeeinrichtung** zu leisten hätte.

<sup>4</sup>Der Beitrag wird längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss **den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde** ausgerichtet.

<sup>5</sup>Der Beitrag wird direkt an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

## Erläuterungen

offene Formulierung

"

"

"